



Gebietsheimische Gehölze - § 29 a Naturschutzgesetz

Bei Anpflanzungen und Ansaaten in der freien Natur soll nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Dies ist der Kernpunkt von § 29a des Naturschutzgesetzes (NatSchG), der in Baden-Württemberg seit Januar 1996 gilt. Er dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt und leitet sich aus internationalen Übereinkommen, EG-Recht und Bundesrecht ab.

Im § 29a NatSchG steht hierzu folgender Wortlaut:

Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender Arten dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitungsgebiete heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Gebietsfremd sind Pflanzen, die nicht von einer spontan entstandenen Population des Umgebungsbereiches stammen.

Wen betrifft diese Regelung?

Sie betrifft alle, die in der freien Natur Pflanzen oder Saatgut ausbringen. Unter "freie Natur" versteht man dabei alles, was außerhalb der geschlossenen Bebauung liegt. Damit sind z.B. Heckenpflanzungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Straßenbepflanzungen, Böschungsansaaten, Deponie-Rekultivierungen, Biotopvernetzungen, Pflanzungen im Zuge von Flurbereinigungen, Pflanzungen an Gewässern, Renaturierungen usw. gemeint. Ausgenommen ist die erwerbsmäßige Land- und Forstwirtschaft, hierzu zählen auch Baumschulen.

§ 29a NatSchG regelt also nicht, welche Arten gepflanzt werden (dass es heimische Arten sein müssen, ist selbstverständlich), sondern woher das Pflanz- und Saatgut stammt.

Was sind die Gründe?

Das bei uns erhältliche Pflanz- und Saatgut, selbst von "einheimischen" Arten, stammt nicht immer aus dem gleichen Naturraum, in dem es ausgebracht wird. Zum Teil wurde es in Süd- und Osteuropa geerntet. Um den Sinn von § 29a NatSchG zu verstehen, ist ein Blick in die Vererbungslehre nötig:

Unsere Pflanzenarten haben sich im Laufe von Jahrtausenden durch natürliche Auslese an die hiesigen Umweltbedingungen (Klima, Boden, Feuchte, Schädlinge, Bestäuber usw.) angepasst. Die Eigenschaften sind in Genen festgelegt und werden weitervererbt. Durch Fortpflanzung und natürliche Auslese im jeweiligen Gebiet werden die Anpassungen ständig verfeinert und erweitert. Auch neue Arten entstehen auf dem Wege der kleinen Veränderungen. Dies ist der langsame, beständige Gang der Evolution.

Saatgut der gleichen Art, das aus anderen Regionen stammt, kann eine andere genetische Zusammensetzung haben, die an die dortigen Umweltbedingungen angepasst ist. Kreuzt sich z.B. ein Feldahorn aus Italien mit einem von der Schwäbischen Alb, so entsteht ein Mischtyp, der den Anpassungsgrad der hiesigen Population verändern kann. Vielleicht wird er frostempfindlicher oder er blüht früher, was Auswirkungen auf Bestäuber und nektarsammelnde Insekten hat. Die vielfältigen Verknüpfungen in der Natur und der Evolutionsprozess können gestört werden. Bei der großen Menge an Neupflanzungen und Ansaaten sind solche Auswirkungen nicht zu vernachlässigen. Die im Gesetz genannte "Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt" ist daher grundsätzlich gegeben, auch wenn wir die genetischen Veränderungen im Erscheinungsbild der Pflanze meist nicht erkennen.



Im Forstbereich kennt man die Problematik schon lange: Für die Hauptbaumarten gibt es daher seit Jahrzehnten das Forstliche Saat- und Pflanzgutgesetz. Es legt die Herkunftsgebiete des Vermehrungsgutes fest, z.B. Bergahorn 80108 Süddeutsches Hügel- und Bergland, und regelt dessen Vertrieb und Verkehr.

Der § 29a NatSchG enthält zwei Schutzgüter, die gesichert werden sollen: die Erhaltung der gewachsenen genetischen Vielfalt der heimischen Arten und den ungestörten Evolutionsprozess.

Die Kostenfrage

Saatgut und Pflanzgut nachgewiesener regionaler Herkünfte ist teuer. Aber dies ist nur einer der Kostenfaktoren, die bis zu einer gelungenen Anpflanzung zusammenkommen. Regionale Herkünfte überstehen Stresssituationen wie z.B. extreme Witterung und Schädlingsbefall besser als fremde Herkünfte. Sie sind in der Regel betriebssicherer und haben weniger Ausfälle. Die anfangs höheren Kosten rechnen sich daher.

Wie kann § 29a NatSchG umgesetzt werden?

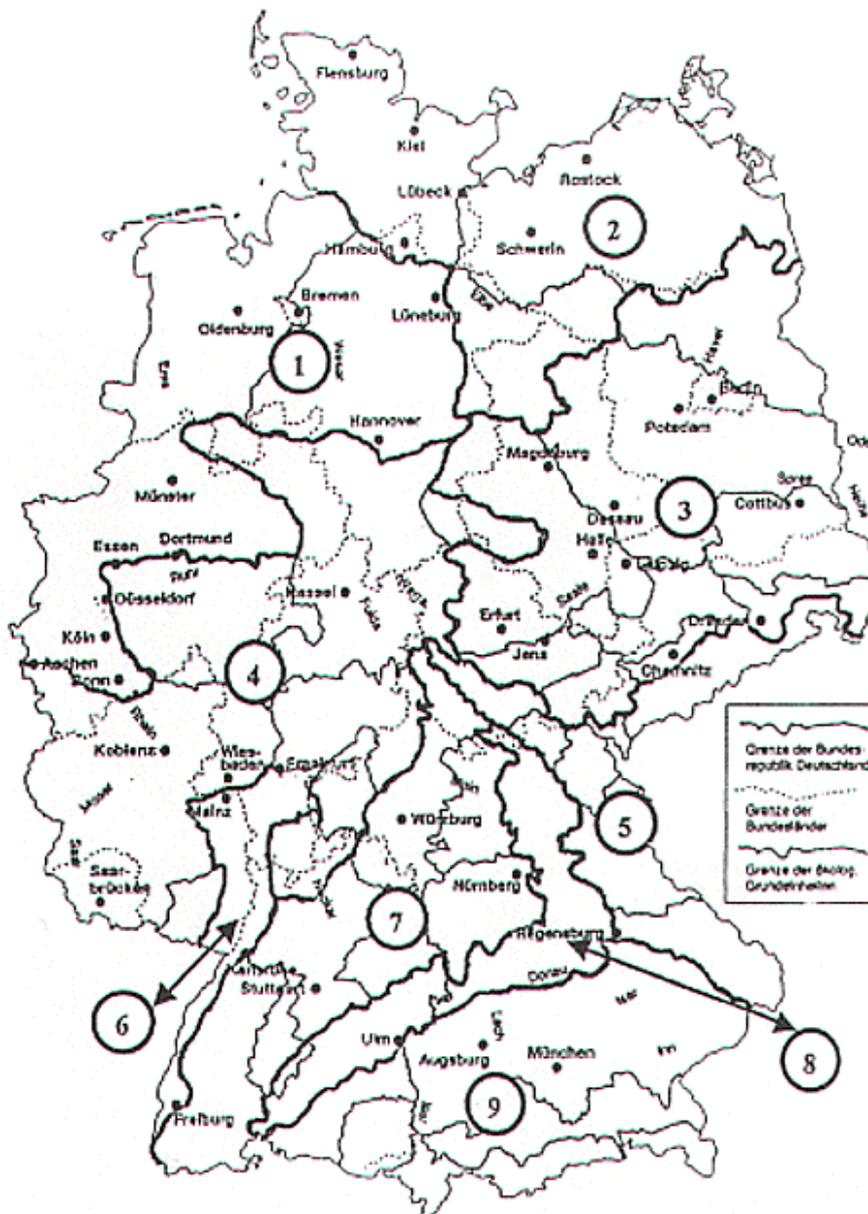
Es gibt bei der Beschaffung von Pflanzmaterial gesicherter regionaler Herkunft einige Hürden. Seien es die gewohnten Ausschreibungsmodalitäten, die Haushaltsplanung, die Kontrollmöglichkeiten und nicht zuletzt geeignete Angebote. Die Marktstrukturen und ein ausreichendes Angebot müssen sich **durch zunehmende Nachfrage erst wieder entwickeln**. Hier liegt eine Chance für baden-württembergische Betriebe, die Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze aus gesicherten Herkunftsgebieten künftig anbieten werden. Um die genetische Vielfalt der heimischen Arten bei Pflanzungen in der freien Landschaft zu erhalten und um einen ungestörten Evolutionsprozess zu gewährleisten, hat sich in Baden-Württemberg ein Arbeitskreis gebildet: Mitglieder sind Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum, der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart und Karlsruhe, des Bundes deutscher Baumschulen, Landesverbände Baden und Württemberg sowie des Bundesverbandes Forstsaamen/Forstpflanzen, Sektion Forstsaamen e.V. Auf der Grundlage definierter Herkunftsgebiete werden künftig gebietsheimische Gehölze geerntet, angezogen und vermarktet. Wenn man eine fachgerechte Produktionszeit berücksichtigt, werden voraussichtlich zum Herbst 2001 die ersten Jungpflanzen verfügbar sein. Strauchware ist frühestens ab Herbst 2002 lieferbar. **Anzuchtbedingung kann das vollständige Sortiment erst in den Folgejahren zur Verfügung stehen.**

- Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten, z.B. bei Ausschreibungen: Saatgut oder Pflanzen sollen aus definierten Herkunftsgebieten stammen (notfalls auch Ersatzherkunft aus angrenzendem Herkunftsgebiet). Die Beschaffung seltener und lokaltypischer Sippen sollte über Lohnanzuchtverträge erfolgen. Bei der Lieferung wird das Herkunftsgebiet (vgl. Karte) vom Lieferbetrieb mitgeteilt. Die Richtigkeit der Angabe zur Herkunft kann künftig über eine amtlich vergebene Identifikationsnummer nachvollzogen werden (Aufbau des Sortiments und Anzuchtdauer bei den Baumschulen sind zu berücksichtigen).
- Die gesicherte Herkunft ist ein Qualitätskriterium bei der Ausschreibung. Anbieter sind nur zu berücksichtigen, wenn sie dieses Qualitätsmerkmal erfüllen. Im Übergangszeitraum sollte darauf geachtet werden, daß das Ausgangsmaterial zumindest aus Baden-Württemberg stammt.
- Wir empfehlen Auftraggebern, die häufig Pflanz- und Saatgut regionaler Herkünfte benötigen, Baumschulen auszuwählen, die bereit sind entsprechende Pflanzen anzubauen. Bei spezifischen regionalen oder seltenen Arten oder Sorten bieten sich Lohnanzuchtverträge an.
- Sammeln von Gehölzsaamen: Es sollen nur Vorkommen beerntet werden, die sich natürlich an ihrem Standort entwickelt haben bzw. herkunftsgesichert sind, z.B. alte, ursprüngliche Hecken, ältere Waldmäntel, Gehölze auf Lesesteinriegeln oder vergleichbare, nicht in den letzten Jahren angepflanzte Strukturen. Ausschlusskriterien sind u.a. Siedlungsnähe, Trassen, Deponien, Flurneordnungsgebiete (sofern diese mit Pflanzen ungesicherter Herkunft bepflanzt wurden), Neupflanzungen aller Art mit ungesicherten Herkünften. Es sollte von möglichst vielen Einzelpflanzen gesammelt werden, um eine breite "Genmischung" zu bekommen. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt- oder Landkreise) ist eine Sammelgenehmigung zu beantragen.
- Samenmischungen für Gras- und Kräuteransaaten müssen nach der Gesetzeslage genauso aus regionaler Herkunft stammen wie Gehölze (z.B. für Straßenbegleitgrün u.ä.). Zuchtsorten entsprechen nicht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes. Es gibt in Baden-Württemberg mehrere Anbieter. Auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten, evtl. ein Anzuchtvertrag.

Die Herkunftsgebiete

Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete orientiert sich am Vorschlag der Länderzüchtungsinstitution, ergänzt durch die Schwäbisch-Fränkische Alb. Sie ist eine Zusammenfassung naturräumlicher Einheiten.

Herkunftsgebietskarte Gebietsheimischer Gehölze



- 1 Nordwestdeutsches Tiefland
- 2 Nordostdeutsches Tiefland
- 3 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 4 Westdeutsches Bergland
- 5 Südostdeutsches Hügel- und Bergland
- 6 Oberrheingraben
- 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland
- 8 Schwäbische und Fränkische Alb
- 9 Alpen und Alpenvorland

Für Baden-Württemberg gelten die fünf Herkunftsgebiete: 4, 6, 7, 8 und 9

Artenliste (vorläufig):

Hinweis:

1. Alle Arten, die bereits dem Forstsaatgutgesetz unterliegen, werden auch im Landschaftsbau entsprechend diesem Gesetz behandelt.
2. Es ist erst sicherzustellen, dass die Art im geplanten Ausbringungsgebiet auch ihr natürliches Areal hat. Nicht alle für Baden-Württemberg heimischen Arten kommen natürlicherweise auch überall im Land vor. Verbreitungskarten finden sich z.B. in: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Hrsg. Sebald/Seybold/Philippi, Ulmer Verlag.

3. Manche Arten unterliegen einem Artenschutzprogramm (ArtSchPr) der Naturschutzverwaltung und sollten nur nach Beratung mit den Naturschutzfachbehörden angesiedelt werden.

Acer campestre	Rubus fruticosus (Steckl.)
Acer platanoides	Salix alba (Steckl.)
Betula pendula	Salix aurita (Steckl.)
Carpinus betulus	Salix caprea (Steckl.)
Cornus sanguinea	Salix cinerea (Steckl.)
Corylus avellana	Salix fragilis (Steckl.)
Crataegus laevigata	Salix purpurea (Steckl.)
Crataegus monogyna	Salix triandra (Steckl.)
Euonymus europaea	Salix viminalis (Steckl.)
Ligustrum vulgare (Steckl.)	Sambucus nigra
Lonicera xylosteum	Sambucus racemosa
Malus sylvestris	Sorbus aria
Pyrus pyraister	Sorbus aucuparia
Populus nigra (ArtSchPr)	Sorbus domestica (ArtSchPr)
Prunus avium	Sorbus torminalis
Prunus padus	Taxus baccata (ArtSchPr)
Prunus spinosa	Tilia platyphyllos
Rhamnus cathartica	Ulmus carpiniifolia
Rhamnus frangula	Ulmus glabra
Ribes alpinum (Steckl.)	Ulmus laevis
Rosa canina	Viburnum lantana
Rosa gallica	Viburnum opulus
Rosa rubiginosa	

Weitere als die drei in dieser Artenliste aufgeführten Rosenarten (*Rosa*) sollten nicht in der freien Landschaft ausgebracht werden, da sie nur sehr lokal verbreitet sind bzw. sehr eingeschränkte baden-württembergische Herkünfte haben. Überlassen Sie diese Pflanzungen den Kräften der Natur.

Für Arten mit teilweiser Stecklingsvermehrung (Steckl.) wird die Umstellung auf regionale Herkünfte aus anbaubedingten Gründen möglicherweise etwas länger dauern.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart und Karlsruhe, Bund deutscher Baumschulen - Landesverbände Baden und Württemberg, Bundesverband Forstsamen/Forstpflanzen, Sektion Forstsamen e.V.



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax; (0721) 983 – 1456
<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/>